

Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung (Paket 1)

Fassung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. / 3. April 2025

## **BAU-UND ZONENORDNUNG**

Synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Namens der Gemeindeversammlung:

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

SUTER VON KÄNEL WILD

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

#### Vorwort zur Gemeindeversammlung vom 2. bzw. 3. April 2025

Der Stadtrat von Wallisellen hat die Nutzungsplanungsrevision anfangs 2020 gestartet. Auf der Basis eines räumlichen Entwicklungskonzepts wurde eine Revisionsvorlage ausgearbeitet, die gestützt auf § 7 PBG vom 19. Januar bis 19. März 2024 öffentlich aufgelegt wurde.

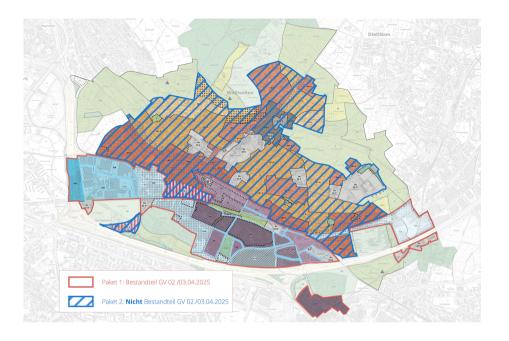
Seit der Publikation der Vorlage ist die sogenannte «negative Vorwirkung» zu beachten. Dies bedeutet, dass sowohl die heute rechtskräftige Nutzungsplanung als auch die vom Stadtrat öffentlich aufgelegte Teilrevision zur Anwendung gelangen. Dabei ist zu beachten, dass jeweils die «strengeren» Bestimmungen einzuhalten sind. In der Richtlinie zur Voranwendung der neuen BZO ist ersichtlich, welche Vorschriften zu beachten sind (siehe Homepage Stadt Wallisellen).

Am 2. Dezember 2024 hat die Gemeindeversammlung die Initiative «Ausnützungsziffer statt Baumassenziffer» für erheblich erklärt. Der Stadtrat wird darin beauftragt, in den Kernzonen und in den Wohnzonen einen Systemwechsel von der Baumassenziffer (BMZ) auf die Ausnützungsziffer (AZ) auszuarbeiten und der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die von der Initiative betroffenen Bauzonen sind im nebenstehenden Zonenplan blau schraffiert. Der Stadtrat wird im Zusammenhang mit dem Systemwechsel von der BMZ auf die AZ eine separate Teilrevision ausarbeiten und der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreiten (Paket 2).

Der Stadtrat hat in Absprache mit den Initiantinnen und Initianten entschieden, die nicht von der Initiative betroffenen Teile der laufenden Ortsplanungsrevision trotz dieser hängigen Initiative der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung zu beantragen (Paket 1).

In den von der Initiative betroffenen Bauzonen (blaue Schraffierung) werden die BZO-Bestimmungen lediglich an die neuen kantonalen Messweisen und Baubegriffe angepasst und aufgrund von Erfahrungen im Vollzug leicht justiert sowie redaktionell bereinigt. Diese Anpassungen stehen der nachgelagerten Teilrevision zur Umstellung von der Baumassenziffer (BMZ) auf die Ausnützungsziffer (AZ) im Sinne der Initiative nicht entgegen.

Einige Bestanteile der vom 19. Januar bis 19. März 2024 öffentlich aufgelegten Teilrevision (insbesondere Wohnzonen) müssen aufgrund der Initiative zurückgestellt werden. Sie werden dannzumal zusammen mit dem durch den Stadtrat auszuarbeitenden Umsetzungsvorschlag zur Einführung der Ausnützungsziffer der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreitet (Paket 2). Die entsprechenden BZO-Bestimmungen, die daher von der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung (GV) am 2. bzw. 3. April 2025 ausgeklammert sind, sind in dieser BZO blau hinterlegt. Zu diesen Bestimmungen können an der GV vom 2. bzw. 3. April 2025 keine Änderungsanträge gestellt werden.



1	ZONENORDNUNG	5	6.1 Grundmasse	29
	1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen	5	6.2 Grenzabstand	29
	1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne	7	6.3 Nutzweise	30
	1a Mehrwertausgleich	8	6.4 Gestaltungsplanpflicht IG15	31
2	KERNZONEN	_	6.5 Sonderbauvorschriften	33
2		9	7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN	35
	2.1 Zweck	9	7.1 Grundmasse	35
	<ul><li>2.2 Grundmasse</li><li>2.3 Geschosse</li></ul>	9 10	8 ERHOLUNGSZONE	36
	2.4 Ersatz bestehender Bauten in der KII	10		
	2.6 Nutzweise	10	8.1 Nutzweise	36
	2.7 Grenzabstand	11	8.2 Grundmasse	36
			8.3 Grenzabstand	36
	<ul><li>2.8 Gestaltung</li><li>2.9 Abbruch</li></ul>	12 13	9 ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN	37
,			9.1 Gesamtnutzfläche	37
3	GARTENSTADT (QEZ)	14	9.2 Strassenabstand <sup>1</sup>	37
4	ZENTRUMSZONEN	15	9.3 Vorspringende Gebäudeteile	37
	4.1 Grundmasse	15	9.4 Freilegung von Geschossen	38
	4.2 Fassadenbündige Geländer	15	9.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung	39
	4.3 Grenzabstand	15	9.6 Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und Motorräder	39
	4.4 Geschosse	16	9.7 Reklameanlagen	40
	4.5 Bauweise	16	9.8 Gemeinschaftsflächen	40
	4.6 Nutzweise	16	9.9 Abfallentsorgung	40
	4.7 Dachgestaltung	17	9.10 Antennenanlagen	41
	4.8 Gestaltungsplanpflicht	17	9.11 Dachaufbauten	42
	4.9 Ergänzungsplan Zentrumszone Z4 Wallisellen Südost	19	9.12 Dachterrassen	42
5	WOHNZONEN	22	10 WEITERE FESTLEGUNGEN	43
	5.1 Grundmasse	22	10.1 Hochhäuser	43
	5.2 Fassadenhöhe	23	10.2 Aussichtsschutz	43
	5.3 Geschosse	23	10.3 Begrünung und Siedlungsökologie	44
	5.4 Grenzabstand	24	10.4 Den Kleinbauten gleichgestellte Nebengebäude	46
	5.5 Mehrlängenzuschlag	25	10.5 Nutzungstransfer	46
	5.6 Geschlossene Bauweise	25	10.6 Naturgefahren	46
	5.7 Nutzweise	25	11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	47
	5.8 Arealüberbauungen	26	11.1 Inkrafttreten	47
	5.9 Sonderbauvorschriften für die W2.7 Im Langacker	28	11.2 Revisionsänderungen	47
5	INDUSTRIE- UND GEWERREZONEN	29	<u> </u>	

Links: Gültige BZO vom 9. Juni 2015	Mitte: Gegenstand der Teilrevision: rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO - /-durchgestrichen = Aufzuhebender Text	Rechts: Kommentare
	Von der Teilrevison ausgeklammert  Blau eingefärbte = Nicht Gegenstand der Passagen Gemeindeversammlung vom 2. bzw. 3. April 2025	Die am 2. Dezember 2024 für erheblich er- klärte Initiative verlangt, dass in den Kernzo- nen und in den Wohnzonen von der BMZ auf die AZ umgestellt wird. Der Stadtrat wird dazu eine separate Teilrevision ausarbeiten und der Stimmbevölkerung zur Beschlussfas- sung unterbreiten.  Einige Bestanteile der vom 19. Januar bis 19. März 2024 öffentlich aufgelegten Teilrevision müssen aufgrund der Initiative zurückgestellt werden. Sie werden dannzumal zusammen mit dem durch den Stadtrat auszuarbeiten- den Umsetzungsvorschlag zur Einführung der Ausnützungsziffer der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreitet (Paket 2). Die entsprechenden BZO-Bestimmungen, die daher von der Beschlussfassung der Gemein- deversammlung (GV) am 2. bzw. 3. April 2025 ausgeklammert sind, sind in dieser BZO blau hinterlegt. Zu diesen Bestimmungen können an der GV vom 2. bzw. 3. April 2025 keine Änderungsanträge gestellt werden.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar **ZONENORDNUNG ZONENORDNUNG** 1 1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfind- 1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfind-1.1 lichkeitsstufen lichkeitsstufen Abkür- ES (Emp- Zone Abkür- ES (Emp-Zone findlichfindlichzung zung keitskeitsstufe stufe Nicht Gegenstand dieser Teilrevision Die Kernzonen KI und KII werden im Rahmen Kernzone der laufenden Teilrevision (Paket 1) lediglich ΚI Ш Kernzone Kl an die neuen Messweisen und Baubegriffe des Kernzone KII ΚII Ш PBG (IVHB) angepasst und aufgrund von Erfahrungen im Vollzug leicht justiert. Diese Anpassungen stehen der bevorstehenden Teilrevision zur Umstellung von der BMZ auf die AZ im Sinne der Initiative nicht entgegen. Zentrumszone Zentrumszone - Zentrumszone Z4 **Z**4 Ш Z5 Z6 Zentrumszone Z5 Ш Ш Zentrumszone Z6

Gültige Fassung

duringe i assuring			Revisionsimiait
Wohnzonen  - Wohnzone W1.4  - Wohnzone W1.6  - Wohnzone W1.9  - Wohnzone W2.4  - Wohnzone W3.0  - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 3.5  - Wohnzone mit Gewerbeerleichterung 4.0  - Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (schraffiert)	W1.4 W1.6 W1.9 W2.4 W2.7 W3.0 WG3.5 WG4.0		Nicht Gegenstand dieser Teilrevision
Industrie- und Gewerbezonen			Keine Änderung
Industrie- und Gewerbezone IG4	IG4		
<ul><li>Stark störende Betriebe zulässig</li><li>Höchstens mässig störende Betriebe zulässig</li></ul>		IV III	
Industrie- und Gewerbezone IG6	IG6		
<ul><li>Stark störende Betriebe zulässig</li><li>Höchstens mässig störende Betriebe zulässig</li></ul>		IV III	
Industrie- und Gewerbezone IG8	IG8		
<ul><li>Stark störende Betriebe zulässig</li><li>Höchstens mässig störende Betriebe zulässig</li></ul>		IV III	
Industrie- und Gewerbezone IG15	IG15	IV	
Zone für öffentliche Bauten (ES gemäss Eintrag im Zonenplan)	Oe	II, III, IV	Keine Änderung
Erholungszone (in der Zone Eb gilt ES II nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV)		II, III, IV	Keine Änderung
Kommunale Freihaltezone	F	-	Keine Änderung
Reservezone	R	-	Keine Änderung

Revisionsinhalt

Die Wohnzonen werden im Rahmen der laufenden Teilrevision (Paket 1) lediglich an die neuen Messweisen und Baubegriffe des PBG (IVHB) angepasst und aufgrund von Erfahrungen im Vollzug leicht justiert. Diese Anpassungen stehen der bevorstehenden Teilrevision (Paket 2) zur Umstellung von der BMZ auf die AZ im Sinne der Initiative nicht entgegen.

Kommentar

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne	1.2 Zonenplan/Ergänzungspläne	
<b>1.2.1</b> Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Massstab 1:5'000 und der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung massgebend.	1.2.1 Zonenplan  Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan Massstab 1:5'000 und der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung massgebend.	Redaktionelle Änderung
<b>1.2.2</b> Die Waldabstandslinien sind in Ergänzungsplänen dargestellt und im entsprechenden Datensatz der amtlichen Vermessung festgehalten.	1.2.2 Ergänzungspläne  Für die Zentrumszone Z4 Wallisellen Südost, die Waldabstandslinien sowie die Baumerhaltung sind die entsprechenden Ergänzungspläne massgebend.	Redaktionelle Änderung
	1.2.3 ÖREB-Kataster  Für den genauen Verlauf der Festlegungen gilt der Datensatz im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).	Redaktionelle Änderung
<b>1.2.3</b> Andere Plandarstellungen, insbesondere die der Bauordnung beigefügte Verkleinerung des Zonenplanes, sind nicht rechtsverbindlich.	1.2.4 Nicht verbindliche Pläne  Andere Plandarstellungen, insbesondere die der Bau- und Zonen- ordnung beigefügte Verkleinerung des Zonenplanes, sind nicht rechtsverbindlich.	Redaktionelle Änderung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar			
1a Mehrwertausgleich	1a Mehrwertausgleich				
1a.1 <sup>2</sup>	1a.1 Planungsvorteile	Redaktionelle Anpassung			
Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) <sup>i</sup> erhoben.	Keine Änderung	Der kommunale Mehrwertausgleich wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Sep- tember 2024 beschlossen.			
1a.2 <sup>2</sup>	1a.2 Freifläche	Redaktionelle Anpassung			
Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG³ beträgt 2'000 m².	Keine Änderung				
1a.3 <sup>2</sup>	1a.3 Abgabesatz	Redaktionelle Anpassung			
Die Mehrwertabgabe beträgt 20% des um CHF 100'000.00 ge- kürzten Mehrwerts.	Keine Änderung				
1a.4 <sup>2</sup>	1a.4 Mehrwertausgleichsfonds	Redaktionelle Anpassung			
Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommuna- len Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements <sup>4</sup> verwendet.	Keine Änderung				

Gültige I	assung		Revisi	onsinhalt	Kommentar
2	KERNZONEN		2	KERNZONEN	
2.1	Zweck		2.1	Zweck	
2.1.1			2.1.1	Allgemein	Redaktionelle Anpassung
Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung und sinnvolle Erneuerung des Dorfkerns von Rieden.				Änderung	
2.1.2				Unterscheidung Kernzonen	Redaktionelle Anpassung
Es werde	n zwei Zonen ausgeschied	len:	Keine /	Änderung	
	zone I (Anpassung an das zone II (Erhaltung des besi				
2.2	Grundmasse		2.2	Grundmasse	
2.2.1			-		Redaktionelle Anpassung
Zone		Kernzone (I und II)	Nicht (	Gegenstand dieser Teilrevision	Die Tabelle zu den Grundmassen wird im
Baumas	senziffer				Rahmen der laufenden Teilrevision (Paket 1) lediglich an die neuen Messweisen und Bau-
Hauptge	bäude (max.)	2.5			begriffe des PBG (IVHB) angepasst.
Besonde	ere Gebäude (max.)	0.3	Kleinba	auten und Anbauten (max.)	Anpassung IVHB
Grundabstände					
Kleiner (	Grundabstand (min.)	4.5 m			
Grosser	Grundabstand (min.)	12.0 m			
Gebäude	ehöhe (max.)	7.5 m	Fassac	enhöhe (max.)	Anpassung IVHB

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar		
2.2.2	2.3 Geschosse	Mit dem Systemwechsel von der BMZ auf die AZ muss eine Geschosszahlregelung einge- führt werden. Ziffer 2.2.2 ist von der laufen- den Teilrevision ausgeklammert.		
Die Aufteilung der Nutzung, auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse, ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei.	Die Aufteilung der Nutzung, auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse, ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.	Anpassung IVHB		
2.2.3	2.4 Ersatz bestehender Bauten in der KII	Redaktionelle Anpassung		
In der Kernzone II haben anstelle abgebrochener Bauten neu zu erstellende Bauten bezüglich Gebäudegrundfläche, kubischer Gestaltung und Ausbildung der Fassaden die Gegebenheiten der abgebrochenen Gebäude zu übernehmen. Dabei können Abweichungen zugelassen werden, sofern sie im Interesse des Ortsbildschutzes, der Wohnhygiene oder der Verkehrssicherheit liegen.	Keine Änderung			
2.2.4	2.5 Strassenabstand	Redaktionelle Anpassung		
Fehlen an Staats- oder Gemeindestrassen Baulinien, können oberirdische Hauptgebäude unter Wahrung der Verkehrssicher- heit erlaubt werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes liegt. <sup>1</sup>	Fehlen an Staats- oder Gemeindestrassen Baulinien, kann das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassen- und Weggrenze gestattet werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes ist und die Verkehrssicherheit sowie die Interessen am öffentlichen Grund gewährleistet sind. <sup>1</sup>	Es wird präzisiert, dass das Näherbauen an die Strasse die Verkehrssicherheit nicht beein- trächtigen darf und auch Werkleitungen zu berücksichtigen sind.		
2.3 Nutzweise	2.6 Nutzweise			
2.3.1	2.6.1 Wohn- und Gewerbeanteil	Redaktionelle Anpassung		
Es sind Wohnungen sowie nicht oder mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. Die Gewerbenutzung darf höchstens 1/3 der Gesamtnutzfläche betragen.	Keine Änderung			
2.3.2	-			
In der Kernzone II muss der Wohnflächenanteil des Erdgeschosses mindestens 50 % betragen.	Aufhebung	Die Wohnverpflichtung wird aufgehoben. Neu sind auch Erdgeschosse mit einem Laden oder einem Gewerbe erlaubt.		

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
<b>2.3.3</b> Nutzungsverlagerungen zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.	2.6.2 Nutzungsverlagerungen Keine Änderung	Redaktionelle Anpassung
2.4 Grenzabstand	2.7 Grenzabstand	
2.4.1	2.7.1 Grosser Grundabstand, Mehrlängenzuschlag	Redaktionelle Anpassung
Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassadenteile. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG. Der grosse Grundabstand ist bei Fassadenlängen über 20.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern. <sup>2</sup>	Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten projizierten Fassadenlinien Fassaden und Fassadenteile. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG. Der grosse Grundabstand ist bei Fassadenlängen über 20.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern. <sup>2</sup>	Anpassung IVHB
2.4.2	2.7.2 Kleiner Grundabstand	Redaktionelle Anpassung
Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Er ist bei Fassadenlängen über 12.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern.	Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen projizierten Fassadenlinien. Er ist bei Fassadenlängen über 12.0 m um 1/5 der Mehrlänge, höchstens aber um 5.0 m, zu vergrössern.	Anpassung IVHB
2.4.3	2.7.3 Definition Grenzabstand	Redaktionelle Anpassung
Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand, dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen.	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand, dem kanto- nalen Mehrhöhenzuschlag sowie dem kommunalen Mehrlängen- zuschlag zusammen.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
2.5 Gestaltung	2.8 Gestaltung	
	2.8.1 Grundsatz	Redaktionelle Anpassung
	Bauten, Anlagen und Umgebung sind gut zu gestalten und gut in das bauliche Umfeld zu integrieren.	Präzisierung: Gestalterische Anforderung im Sinne § 238 Abs. 2 PBG.
2.5.1	2.8.2 Dachaufbauten	Redaktionelle Anpassung
Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen sind zulässig, sofern ihre Gesamtbreite nicht mehr als 1/4 der betreffenden Fassadenlänge beträgt.	Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebellukarnen sind zulässig, sofern ihre Gesamtbreite nicht mehr als 1/3 der betreffenden Fassadenlänge beträgt.	Neu dürfen Dachaufbauten in einer Länge von 1/3 und nicht mehr nur 1/4 der betref- fenden Fassadenlänge erstellt werden.
2.5.2	2.8.3 Dachfenster	Redaktionelle Anpassung
Einzelne liegende Dachfenster von je bis zu 0.60 m² Lichtfläche sind gestattet.	Einzelne <del>liegende</del> Dachfenster von je bis zu 0.60 m² Lichtfläche sind gestattet.	Redaktionelle Anpassung
2.5.3	2.8.4 Dacheinschnitte	Redaktionelle Anpassung
Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.	Keine Änderung	
2.5.4	2.8.5 Dachform	Redaktionelle Anpassung
Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 25 bis 40 Grad alter Teilung (Traufenwinkel) sowie gut eingegliederte Schleppdächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten sind Pultdächer zulässig.	Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 25 bis 40 Grad alter Teilung (Traufenwinkel) sowie gut eingegliederte Schleppdächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten und Kleinbauten sind Pultdächer und begrünte Flachdächer zulässig.	Anpassung IVHB
2.5.5	2.8.6 Anforderungen	Redaktionelle Anpassung
Für die Kernzone II gelten bei Neubau- und Renovationsarbeiten die nachstehenden Vorschriften:	Für die Kernzone II gelten bei Neubau- und Renovationsarbeiten die nachstehenden Vorschriften:	
Die Erhaltung der Sprossenteilung von Fenstern kann verlangt werden.	Die Erhaltung der Sprossenteilung von Fenstern kann verlangt werden.	
<ul> <li>Die Gestaltung von Fensterläden und Haustüren hat sich dem Gebäude anzupassen.</li> </ul>		

sion kann die Grundeigentümer beraten.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar Dachvorsprünge an Giebeln und Traufen sowie Dachrinnen Dachvorsprünge an Giebeln und Traufen sowie Dachrinnen sollen bezüglich Masse und Ausbildung in traditioneller Weise sollen bezüglich Masse und Ausbildung in traditioneller Weise konstruiert werden. konstruiert werden. Das Mauerwerk ist in der Regel zu verputzen. Das Mauerwerk ist in der Regel zu verputzen. Farbgebung und Putzstruktur der Fassaden sind dem Ortsbild • Farbgebung und Putzstruktur der Fassaden sind dem Ortsbild anzupassen. anzupassen. Die Dächer sind mit Tonziegeln (Biberschwanz- oder Doppel-Die Dächer sind mit Tonziegeln (Biberschwanz- oder Doppel-Die Anforderungen an die Dachgestaltung muldenfalzziegel) einzudecken. muldenfalzziegel) einzudecken, sofern sie nicht für die Sonwerden leicht gelockert. Riegelfassaden sind, wenn immer möglich, zu erhalten. nenenergie genutzt werden. Eine Neunivellierung der Dachtraufen ist untersagt. Riegelfassaden sind, wenn immer möglich, zu erhalten. Die Regelung zum Verbot der Neunivellierung -Fine Neunivellierung der Dachtraufen ist untersagt. der Dachtraufen ist zu einschränkend, da sie Renovationen und energetische Sanierungen einschränkt und wird daher gestrichen. 2.6 **Abbruch Abbruch** 2.9 Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Keine Änderung Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw.) ist nur zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder für die entstehende Bau- und Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung finanziell und zeitlich befristet gesichert ist. 2.7 **Fachkommission** Der Gemeinderat ernennt für die Begutachtung der bewilligungs-Aufhebung Gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement pflichtigen Bauvorhaben sowie planerischer und technischer der Stadt Wallisellen kann der Stadtrat Fach-Massnahmen der Gemeinde in den Bereichen der Kernzonen kommissionen einsetzen. Die Fachkommiseine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz sion wird bei der gestalterischen Beurteilung des Ressortvorstehers Hochbau und Planung. Die Fachkommisvon Bauvorhaben in den Kernzonen beigezo-

SUTER • VON KÄNEL • WILD

gen. Eine Regelung in der BZO ist nicht erfor-

derlich.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar In der öffentlichen Auflage vom 19. Januar bis 3 **GARTENSTADT (QEZ)** 19. März 2024 war vorgesehen, eine Quartiererhaltungszone Gartenstadt einzuführen. Zurückgestellt Diese wird aufgrund der angenommenen Initiative nochmals grundlegend überprüft. Die angepassten Bestimmungen werden nochmals öffentlich aufgelegt und danach zusammen mit der Initiative zur Umstellung von der BMZ auf die AZ der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung beantragt. Mit der öffentlichen Auflage vom 19. Januar bis 19. März 2024 gilt für diese beantragte neue Quartiererhaltungszone Gartenstadt die negative Vorwirkung.

Gültige	e Fassung		Revisi	onsinhalt	Kommentar			
3 ZENTRUMSZONE				ZENTRUMSZONE				
3.1	Grundmasse		<b>4</b> .1	Grundmasse				
Baumassenziffer					Z4	Z5	<b>Z</b> 6	Neu eingeführte Zonen Z4 und Z6
Hauptg	gebäude (max.)	5.0	Bauma (max.)	assenziffer Hauptgebäude	4	5	6	
Besono	dere Gebäude (max.)	0.3		assenziffer auten und Anbauten (max.)	0.3	0.3	0.3	Anpassung IVHB
Grund	abstände							
Allseitig	ger Grundabstand (min.)	3.5 m	Allseiti	ger Grundabstand (min.)	3.5	3.5	3.5	In der Z4 wird die Fassadenhöhe der IG6
Gebäu	delänge (max.)	25.0 m	Gebäu	ıde-/ <mark>Gesamtlänge</mark> (max.)	-	25.0	-	übernommen. Die effektiven Höhen werden im Gestaltungsplan definiert.
Gebäu	dehöhe (max.)	13.5 m	Fassac	denhöhe (max.)	21.0	13.5	25.0	Bei Attikageschossen kann die Fassadenhöhe gemäss § 280 Abs. 2 PBG erhöht werden.
			Gesan	nthöhe (max.)	21.0	-	25.0	
			Grünfl	ächenziffer (min.)	10 %	10 %	10 %	Neu wird eine Grünflächenziffer eingeführt.
				Fassadenbündige Gelä bei Flachdachbauten mit Attika ste Absturzsicherung (Brüstur Abs. 2 PBG zurückversetzt, so rdnet, darf die Fassadenhöhe t werden.	Nach neuem PBG müssten auch offene Geländer um 1 m von der Fassade zurückversetzt sein, damit sie nicht zur Fassadenhöhe zählen. Daher wird für fassadenbündige Geländer und Glasbrüstungen ein Zuschlag von 1 m bei der Fassadenhöhe gewährt.  Die kantonalen Anforderungen für Hochhäuser bleiben vorbehalten, wenn in der Zentrumszone Z6 eine Fassadenhöhe von mehr als 25 m überschritten wird.			
<b>3.2</b>	<b>Grenzabstand</b> enzabstand setzt sich aus de	m Grundahstand und dam	<b>4.3</b>	Grenzabstand	m Grund:	ahstand ur	nd dem	Redaktionelle Anpassung
	öhenzuschlag zusammen.	m Grandabstand und dem	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem kantonalen Mehrhöhenzuschlag zusammen.				πεσακυστείτε πτιρασσατίχ	

Gültig	e Fassung	Revisio	nsinhalt	Kommentar
3.3	<b>Geschosse</b> fteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse	<b>4.4</b>	<b>Geschosse</b> teilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse	Anpassung IVHB
	erhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei.		rhalb der zulässigen <mark>Fassaden- und Gesamthöhe</mark> frei.	Arripussurig IVTIB
3.4	Bauweise	4.5	Bauweise	
Die ges	schlossene Bauweise ist zulässig.		chlossene Bauweise ist bis zur jeweiligen zonengemässen :länge zulässig.	Redaktionelle Anpassung
3.5	Nutzweise	4.6	Nutzweise	
3.5.1		4.6.1	Nutzungsvorgaben	Redaktionelle Anpassung
Die Nid betrag	chtwohnnutzung darf höchstens 2/3 der Gesamtnutzfläche en.	In den 2	Zentrumszone Z4 gilt Ziffer 4.9.6. Zentrumszonen Z5 und Z6 muss die Wohnnutzung und eitsnutzung je mindestens 25 % der Gesamtnutzfläche be-	Aufgrund der kantonalen Vorprüfung sind je mindestens 25 % Wohn- und Gewerbeanteil zu sichern.
3.5.2		4.6.2	Nutzungsverlagerungen	Redaktionelle Anpassung
	ngsverlagerungen zwischen Wohnnutzung und Nichtwohn- ng sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.	Keine Ä	nderung	
3.5.3		4.6.3	Erdgeschosse	Redaktionelle Anpassung
	der Bahnhofstrasse und der Schwarzackerstrasse ist in ei- umtiefe im Eingangsgeschoss keine Wohnnutzung zulässig.	den zu	der Bahnhofstrasse und der Schwarzackerstrasse sind in diesen Strassen zugewandten Räumen in den Erdgeschosne Wohnnutzungen erlaubt.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

## 3.6 Dachgestaltung

Längs der Rotacker-, Bahnhof-, Neugut- und Schwarzackerstrasse müssen allfällige Attikageschosse unabhängig von der Gebäudestellung um mindestens 3.5 m gegenüber den strassenseitigen Fassadenfluchten zurückgesetzt sein. In diesen Bereichen sind keine Dachaufbauten zugelassen.

#### 3.7 Gestaltungsplanpflicht

## 4.7 Dachgestaltung

Keine Änderung

#### 4.8 Gestaltungsplanpflicht

#### 4.8.1 Auslösung der Gestaltungsplanpflicht

Innerhalb der speziell bezeichneten Gebiete darf nur auf der Basis eines Gestaltungsplanes gebaut werden. Bauvorhaben, welche beide der folgenden Anforderungen einhalten, lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:

- Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.
- Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung am 7. Juni 2013 auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.

Sachverhalt war bisher in Ziffer 5.5.2 aBZO geregelt und wird nur redaktionell angepasst.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar Ziele für die Gestaltungspläne in den 4.8.2 Zentrumszonen Z5 und Z6 Für einen Teilbereich der Zentrumszone muss ein öffentlicher Ge-Die folgenden Anforderungen sind in den Gestaltungsplänen Für die Areale Richti und Zwicky wurden bestaltungsplan erlassen werden, der folgenden Zielen gerecht wird: nachzuweisen und sicherzustellen: reits Gestaltungspläne erstellt und die Areale sind überbaut. Daher wird die GP-Pflicht auf-Der Zentrumsbereich von Wallisellen ist mit attraktiven Nut-Eine besonders gute Gestaltung der Bauten, Anlagen und Fre gehoben. Die Ziele der Gestaltungsplanpflicht zungen zu stärken. werden neu in Ziffer 4.8.2 zusammengeführt. Zentrumsüberbauungen müssen eine hohe städtebauliche Eine auf die Lage und städtebauliche Situation abgestimmte und architektonische Qualität aufweisen. Nutzung. Aufenthaltsfreundlich gestaltete Freiräume mit einer klimaan-Die Erschliessung der Zentrumsbauten muss möglichst effizient erfolgen und der öffentliche Aussenraum muss eine gepassten Umgebungsgestaltung und einer hitzemindernden Hinweis zur Energie: hohe Aufenthaltsqualität haben. und ökologisch wertvollen Begrünung. Zu betrachten sind Gebäudebetrieb, Mobili-Es ist eine energieeffiziente Bauweise sicherzustellen. Eine flächen- und ressourceneffiziente Erschliessung mit eität, CO2, Graue Energie. Es können beispielsnem möglichst hohen Anteil ÖV, Fuss-, Veloverkehr. weise die Kriterien und Indikatoren des SNBS Eine nachhaltige Energienutzung. oder eines vergleichbaren Standards verwen-Die Einhaltung der Vorgaben zum Lärmschutz und zur Störfal det werden. vorsorge sowie eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität nach zuweisen und sicherzustellen. 4.8.3 Zusätzliche Anforderung für die Zentrumszone Z6 westlich des Richtiwaldes Zusätzlich zu Ziffer 4.8.2 gelten folgende Anforderungen: • Auf mindestens 40 % des Gestaltungsplanperimeters ist eine ebenerdige, möglichst zusammenhängende Freifläche vorzu-Auf mindestens 30 % der zum Wohnen verwendeten, realisier Hinweis: Bei gewerblich genutzten Gebäuden ten Gesamtnutzfläche ist preisgünstiger Wohnraum gemäss gilt keine Verpflichtung zur Realisierung von der kantonalen Verordnung über den preisgünstigen Wohnpreisgünstigem Wohnraum. raum zu erstellen und dauerhaft zu sichern. 4.8.4 Zuständigkeit Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung nicht über-

SUTER • VON KÄNEL • WILD

einer kantonalen Genehmigung.

schreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

# 4.9 Ergänzungsplan Zentrumszone Z4 Wallisellen Südost

#### 4.9.1 Planungseinheiten

Für die im Ergänzungsplan bezeichneten Planungseinheiten sind Gestaltungspläne zu erstellen. Die folgenden Anforderungen sind nachzuweisen und sicherzustellen:

- Die haushälterische Bodennutzung und Verdichtung im Sinne der regionalen Dichtevorgaben.
- Eine städtebaulich und freiräumlich überzeugende Gesamtkonzeption mit hoher architektonischer Qualität.
- Pro Planungseinheit zusammenhängende Quartierfreiräume mit einer klimaangepassten Umgebungsgestaltung und einer hitzemindernden und ökologisch wertvollen Begrünung.
- Eine gute Durchwegung für den Fuss- und Veloverkehr zu gewährleisten und eine flächen- und ressourceneffiziente Erschliessung mit einem möglichst hohen Anteil ÖV, Fuss- und Veloverkehr.
- Eine nachhaltige Energienutzung.
- Die Einhaltung der Vorgaben zum Lärmschutz und zur Störfall vorsorge sowie eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität hinsichtlich Lärmbelastung.

Die nachfolgenden Vorgaben sind zu beachten, wobei in den Gestaltungsplänen Abweichungen möglich sind.

Hinweis zur Umsetzung:

Mit der Gebietserneuerung sind die Grundstücke neu zu formen, was in privaten Landumlegungs- und Erschliessungsverträgen erfolgen kann.

#### Hinweis zur Energie:

Zu betrachten sind Gebäudebetrieb, Mobilität, CO2 und Graue Energie. Es können beispielsweise die Kriterien und Indikatoren des SNBS oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

#### Hinweis zur Dichte:

Der regionale Richtplan erlaubt höhere Dichten. Die Dichte kann im Rahmen der Gestaltungspläne erhöht werden. Im Synthesebericht zur Testplanung Wallisellen Südost sind für die einzelnen Planungseinheiten Dichten nachgewiesen, welche als Richtwerte zu verstehen sind.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

### 4.9.2 Städtebaulich wichtige Ecksituationen

An den im Ergänzungsplan bezeichneten wichtigen Ecksituationen gilt grundsätzlich eine Anbaupflicht. Die Fassadenlinien von Neubauten haben auf einer Anstosslänge von mindestens 70 % der im Ergänzungsplan bezeichneten Linien zu entsprechen.

#### 4.9.3 Freihaltebereiche

Die im Ergänzungsplan bezeichneten Freihaltebereiche dienen der Erschliessung und Umgebungsgestaltung. Sie sind von Bauten freizuhalten. Strassenräume und daran angrenzende Umgebungsflächen auf Privatgrund sind zu bepflanzen und zu begrünen.

Mit der Neugestaltung der Strassenräume soll eine hohe Aufenthaltsqualität für den Fussverkehr erreicht werden. Es liegt ein Konzept «Freihaltebereiche Wallisellen Südost» vor, dass die Gestaltungsprinzipien für die Strassenräume und die daran angrenzenden Vorzonen auf Privatgrund definiert.

#### 4.9.4 Anforderungen an Hochhäuser

Innerhalb des im Ergänzungsplan bezeichneten Eignungsgebietes sind Hochhäuser in variierenden Höhen bis max. 60.0 m zulässig. Sie haben die Anforderungen gemäss Ziffer 10.1 zu erfüllen.

## 4.9.5 Erdgeschosse

Erdgeschosse müssen längs der Freihaltebereiche eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK–OK) aufweisen. Die Höhenlage des Erdgeschosses ist so anzusetzen, dass die Zugänge von der Strasse stufenlos erreicht werden können. In den Planungseinheiten 1 bis 8 sind in den zu den Strassen zugewandten Räumen in den Erdgeschossen keine Wohnnutzungen erlaubt.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar 4.9.6 Wohn- und Gewerbeanteile In der Zentrumszone Z4 muss die Wohnnutzung und die Arbeits-Im Rahmen der Gestaltungspläne sind Abweinutzung den im Ergänzungsplan bezeichneten Mindestanteilen chungen von den Nutzungsvorgaben mögder Gesamtnutzfläche entsprechen. lich. Die regionalen Nutzungsvorgaben sind gesamthaft über den ganzen Perimeter des Zentrumsgebiets einzuhalten. Preisgünstige Wohnungen 4.9.7 In den Planungseinheiten 2, 5, 7 und 8 ist auf mindestens 30 % Entscheidet sich ein Grundeigentümer, ein reider zum Wohnen verwendeten, realisierten Gesamtnutzfläche nes Gewerbegebäude zu realisieren, entfällt die Verpflichtung zum Bau von preisgünstipreisgünstiger Wohnraum gemäss der kantonalen Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum zu erstellen und dauerhaft gem Wohnraum. zu sichern. Zuständigkeit 4.9.8 Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und einer kantonalen Genehmigung.

Gültige Fa	Gültige Fassung								Revisionsinhalt Kommentar	
									fenden Teilrevision (Paket 1) lediglich an die	Die Wohnzonen werden im Rahmen der lau- fenden Teilrevision (Paket 1) lediglich an die neuen Messweisen und Baubegriffe des PBG (IVHB) angepasst und aufgrund von Erfah-
Zone Baumasser	yziffer	W1.6	W1.9	W2.4	W2.7	W3.0	WG3.5	WG4.0	Zurückgestellt  Zurückgestellt	i-
Hauptge- bäude (max.)	1.4	1.6	1.9	2.4	2.7	3.0	3.5	4.0		
Besondere Gebäude (max.)	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	Kleinbauten (max.)  Anpassung IVHB	
Grundabsta	ände						1			
Kleiner Grundab- stand (min.)	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m		
Grosser Grundab- stand (min.)	10.0 m	10.0 m	10.0 m	12.0 m						
Gebäude-/ Gesamt- länge (max.)	25.0 m	30.0 m	30.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	40.0 m	45.0 m		
Gebäude- höhe (max.)	8.1 m	8.1 m	8.1 m	11.4 m	11.4 m	11.4 m	14.7 m	16.5 m	Fassaden- höhe (max.)  Anpassung IVHB	

Die öffentlich aufgelegte Teilrevision sah für die Wohnzonen eine Grünflächenziffer von 40 % vor. Die Grünflächenziffer wird mit der Teilrevision zum Systemwechsel von der BMZ auf die AZ zur Beschlussfassung unterbreitet. Bis auf weiteres gilt die negative Vorwirkung.

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
	<ul> <li>5.2 Fassadenhöhe</li> <li>5.2.1 Zuschlag bei Schrägdächern</li> <li>Bei Gebäuden mit einem Schrägdach erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe giebelseitig um das sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Mass, höchstens aber um 5.0 m.</li> </ul>	Anpassung IVHB
	5.2.2 Zuschlag bei fassadenbündigen Geländern Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss eine offene oder verglaste Absturzsicherung (Brüstung, Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, sondern in der Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe (generelles Mass) in diesem Bereich um 1.0 m erhöht werden.	Nach neuem PBG müssten auch offene Geländer um 1 m von der Fassade zurückversetzt sein, damit sie nicht zur Fassadenhöhe zählen. Daher wird für fassadenbündige Geländer und Glasbrüstungen ein Zuschlag von 1 m bei der Fassadenhöhe gewährt.
4.2 Geschosse	5.3 Geschosse	Mit dem Systemwechsel von der BMZ auf die AZ muss eine Geschosszahlregelung einge- führt werden. Ziffer 5.3 ist von der laufenden Teilrevision ausgeklammert.
Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei.	Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.	Anpassung IVHB

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
4.3 Grenzabstand	5.4 Grenzabstand	
4.3.1	5.4.1 Grosser Grundabstand	Redaktionelle Anpassung
Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassaden teile. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG. <sup>2</sup>	Der grosse Grundabstand gilt wahlweise für eine Gebäudeseite, die in den 180°-Sektor von West über Süd bis Ost gerichtet ist. Er gilt für alle in diese Richtung orientierten Fassaden und Fassaden teile. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden. Davon ausgenommen sind einzelne Gebäudevorsprünge gemäss § 260 Abs. 3 PBG. <sup>2</sup>	Anpassung IVHB
4.3.2	5.4.2 Kleinbauten	Redaktionelle Anpassung
Bei Besonderen Gebäuden gilt ein allseitiger Grenzabstand von 3.5 m.	Bei Kleinbauten gilt ein allseitiger Grenzabstand von 1.5 m.	Anpassung IVHB / Erleichterung Abstandsregelung.
4.3.3	-	
In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 gilt für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile, deren grösste Höhe 4.0 m, bei Schrägdächern 5.0 m, nicht übersteigt, allseitig der kleine Grundabstand.	Aufhebung	Bestimmung wurde sehr selten angewendet und wird daher ersatzlos aufgehoben.
4.3.4	5.4.3 Definition	Redaktionelle Anpassung
Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag zusammen.	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem kantonalen Mehrhöhenzuschlag sowie dem kommunalen Mehrlängenzuschlag zusammen.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
4.4 Mehrlängenzuschlag	5.5 Mehrlängenzuschlag	
4.4.1	5.5.1 Mindestmass	Redaktionelle Anpassung
Bei Fassaden von Hauptgebäuden von mehr als 12.0 m Länge ist der jeweilige Grundabstand um 1/5 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5.0 m, zu erhöhen.	Keine Änderung	
4.4.2	5.5.2 Einbezug Nachbargebäude	Redaktionelle Anpassung
Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7.0 m unterschreitet, zusammengerechnet.	Keine Änderung	
4.5 Bauweise	5.6 Geschlossene Bauweise	Redaktionelle Anpassung
In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung für Haupt- gebäude und Besondere Gebäude bis zur jeweiligen zonenge- mässen Gesamtlänge zulässig, wenn an ein bestehendes Ge- bäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.	In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung für Hauptgebäude und Kleinbauten bis zur jeweiligen zonengemässen Gesamtlänge zulässig, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.	Anpassung IVHB
4.6 Nutzweise	5.7 Nutzweise	
4.6.1	5.7.1 Nutzungsvorgaben	Redaktionelle Anpassung
In allen Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig. In den im Zonenplan schraffierten Wohnzonen sowie in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 sind auch mässig störende Betriebe zulässig.	In allen Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Wohnzonen sowie in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG3.5 und WG4.0 sind auch mässig störende Betriebe zulässig.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
4.6.2	5.7.2 Nichtwohnnutzung	Redaktionelle Anpassung
Die Nichtwohnnutzung darf folgende Anteile an der Gesamtnutz-fläche nicht überschreiten:	Die Nichtwohnnutzung darf folgende Anteile an der Gesamtnutz- fläche nicht überschreiten:	Redaktionelle Anpassung
<ul> <li>In den nicht schraffierten Wohnzonen: 1/3</li> <li>In den schraffierten Wohnzonen: 1/2</li> </ul>	• In den <del>nicht schraffierten</del> Wohnzonen, in denen nicht störende Betriebe zulässig sind: 1/3	
In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung ist die Nichtwohn- nutzung nicht beschränkt.	<ul> <li>In den schraffierten Wohnzonen, in denen auch mässig störende Betriebe zulässig sind: 1/2</li> </ul>	
	In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung ist die Nichtwohn- nutzung nicht beschränkt.	
4.6.3	5.7.3 Nutzungsverlagerungen	Redaktionelle Anpassung
Nutzungsverlagerungen zwischen Wohnnutzungen und Nichtwohnnutzungen sind innerhalb des gleichen Strassengevierts zulässig.	Keine Änderung	
4.7 Arealüberbauungen	5.8 Arealüberbauungen	
4.7.1	5.8.1 Geltungsbereich	Redaktionelle Anpassung
Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen gemäss Ziffer 4 zulässig.	Keine Änderung	
4.7.2	5.8.2 Arealfläche	Redaktionelle Anpassung
Die Arealfläche muss eine zweckmässig abgegrenzte städtebauliche Einheit bilden und eine Fläche von mindestens 3'000 m² umfassen.	Keine Änderung	

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
4.7.3	5.8.3 Erleichterungen	Redaktionelle Anpassung
Für Arealüberbauungen gelten folgende Erleichterungen: Die Baumassenziffer darf um max. 1/10, die Gebäudehöhe um höchstens 3.0 m erhöht werden.		Anpassung IVHB
4.7.4	-	
Der Heizenergiebedarf darf höchstens 90 % des jeweils maximal zulässigen Energiebedarfs für Heizung betragen. In Abweichung zu § 10a EnerG dürfen höchstens 70 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.	Aufhebung	Es gelten die hohen Anforderungen des neuen kantonalen Energiegesetzes.
4.7.5	5.8.4 Zuständigkeit	Redaktionelle Anpassung
Für private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, genügt die Zustimmung des Gemeinderates und die kantonale Genehmigung.	Für private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, genügt die Zustimmung des Stadtrates und die kantonale Genehmigung.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
	5.9 Sonderbauvorschriften für die W2.7 Im Langacker	
	Zurückgestellt	Die Sonderbauvorschriften Langackerstrasse sind von der Initiative betroffen, weil das Gebiet heute der Wohnzone W2.7 zugeteilt ist. Die Sonderbauvorschriften werden daher zurückgestellt und zusammen mit dem Systemwechsel von der BMZ auf die AZ zur Beschlussfassung beantragt.

Gültige Fassung					Revisionsinhalt					Kommentar
5 INDUSTRIE- U 5.1 Grundmasse	IND G	EWERI	BEZON	IEN	6 INDUSTRIE- U	JND G	EWER	BEZON	IEN	
5.1.1					o Granamasse					
Zone	IG4	IG6	IG8	IG15	Zone	IG4	IG6	IG8	IG15	In den Industrie- und Gewerbezonen können
Baumassenziffer (max.)	3.0	4.5	5.5	15.0 <sup>3</sup>	Baumassenziffer (max.)	4.0	6.0	8.0	15.0 <sup>3</sup>	neu mehr Nutzflächen realisiert werden, da die höhere Baumasse nicht mehr generell an
Für Gebäude und Gebäudeteile mit einer Bruttogeschosshöhe von mehr als 4.5 m erhöht sich die Baumassenziffer anteilsmässig auf folgende Werte (max.)	4.0	6.0	8.0		Für Gebäude und Gebäudeteile mit einer Bruttogeschosshöhe von mehr als 4.5 m erhöht sich die Baumassenziffer anteilsmässig auf folgende Werte (max.)	4.0	6.0	<del>8.0</del>		überhohe Geschosse mit mehr als 4.5 m gebunden ist.
Freiflächenziffer (min.)	20 %	10 %	10 %	0 %	Grünflächenziffer (min.)	10 %	10 %	10 %	0 %	
Gesamthöhe (max.)	11.0 m	21.0 m	25.0 m	frei	Gesamthöhe (max.)	11.0 m	21.0 m	25.0 m*	frei	
Allseitiger Grundabstand (min.)	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m	Allseitiger Grundabstand (min.)	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m	
		I			* Vorbehältlich § 282 PBG		I			
<b>5.1.2</b> Die Gesamthöhe ist der gröss schied zwischen den höchster jeweils darunter liegenden gew	n Punkter	n des Geb	äudes un		- Aufhebung					Kantonal geregelt, Bestimmung nicht erforderlich
5.2 Grenzabstand					6.2 Grenzabstand					
5.2.1					6.2.1 Zu Nachbarzonen					Redaktionelle Anpassung
Gegenüber Grundstücken, die der Grenzabstand jener Zone			Zone liege	en, ist	Gegenüber direkt angrenzen ren Zone liegen, ist der Gren:					Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
5.2.2	6.2.2 Definition	Redaktionelle Anpassung
Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag zusammen.	Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem kantonalen Mehrhöhenzuschlag zusammen.	Redaktionelle Anpassung
5.2.3	-	
In der Industrie- und Gewerbezone IG 8 ist gegenüber dem Ida- Zuppinger-Weg zwischen der Fussgängerüberführung und der Richtistrasse ein Grenzabstand von 10.0 m einzuhalten.	Aufhebung	Regelung entfällt
5.3 Dachaufbauten	-	
Die Gesamthöhe darf von einzelnen, kleineren, technisch bedingten Dachaufbauten überschritten werden.	Aufhebung	Definition IVHB. Abschliessende Regelung im PBG.
5.4 Nutzweise	6.3 Nutzweise	
5.4.1	6.3.1 Handels- und Dienstleistungsbetriebe	Redaktionelle Anpassung
In den senkrecht schraffierten Teilen der Industrie- und Gewerbezonen sind neben industriellen und gewerblichen Betrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	In den im Zonenplan speziell gekennzeichneten schraffierten Teilen der Industrie- und Gewerbezonen sind neben industriellen und gewerblichen Betrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	Redaktionelle Anpassung
5.4.2	6.3.2 Mässig störende und stark störende Betriebe	Redaktionelle Anpassung
In den im Zonenplan gekreuzt schraffierten Industrie- und Gewerbezonen sind höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. In den übrigen Industrie- und Gewerbezonen sind auch stark störende Betriebe erlaubt.	In den im Zonenplan-gekreuzt schraffierten speziell gekennzeichneten Industrie- und Gewerbezonen sind höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. In den übrigen Industrie- und Gewerbezonen sind auch stark störende Betriebe erlaubt.	Redaktionelle Anpassung
5.4.3	6.3.3 Zulässigkeit von Einkaufszentren in der IG15	Redaktionelle Anpassung
Ausser in den speziell bezeichneten Industrie- und Gewerbezo- nen sind Einkaufszentren unzulässig.	Ausser in der Industrie- und Gewerbezone IG15 sind Einkaufszentren unzulässig.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
<b>5.4.4</b> Provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind zugelassen.	<b>6.3.4 Gemeinschaftsunterkünfte</b> Keine Änderung	Redaktionelle Anpassung
<b>5.4.5</b> Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nicht zulässig.	<b>6.3.5 Kommerzielle Parkierungsanlagen</b> Keine Änderung	Redaktionelle Anpassung
	6.3.6 Nutzungsvorgabe IG6 und IG8 Herti In der Industrie- und Gewerbezone IG6 und IG8 Herti sind Dienstleistungs- und Handelsbetriebe auf maximal 50 % der Gesamtnutzfläche zulässig. Dieser maximale Nutzungsanteil darf im Rahmen von Nutzungsverlagerungen zwischen Grundstücken innerhalb der jeweiligen Industrie- und Gewerbezone IG6 und IG8 Hertierhöht werden.	Die Regelung wird aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan eingeführt. Das Gebiet Herti wird für Gewerbe- und Produktionsbe- triebe gestärkt. Betriebsdefinitionen siehe All- gemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)
5.5 Gestaltungsplanpflicht	6.4 Gestaltungsplanpflicht IG15	
<b>5.5.1</b> Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Bereiche sind vor Erteilung einer Baubewilligung Gestaltungspläne festzusetzen.	6.4.1 Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht In der IG15 sind vor Erteilung einer Baubewilligung Gestaltungspläne festzusetzen.	Gilt nur noch für die IG15 (Glattzentrum). Die übrigen IG-Zonen mit GP-Pflicht werden im Rahmen der Revision der Zentrumszone zu- geteilt.
5.5.2	6.4.2 Auslösung der Gestaltungsplanpflicht	Redaktionelle Anpassung
<ul> <li>Folgende Bauvorhaben lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:</li> <li>Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.</li> <li>Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.</li> </ul>	<ul> <li>Folgende Bauvorhaben, welche beide der folgenden Anforderungen einhalten, lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus:</li> <li>Bauliche Erweiterungen, solange deren Baumasse in der Summe 20 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumasse nicht überschreitet.</li> <li>Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen, solange deren Gesamtnutzfläche in der Summe 40 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Baugrundstück vorhandenen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.</li> </ul>	-

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar 5.5.3 Zusätzliche Nutzweisen Redaktionelle Anpassung 6.4.3 Da der Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht In den Bereichen mit Gestaltungsplanpflicht können namentlich Im Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht sind publikumsintensive folgende zusätzlichen Nutzweisen ermöglicht werden: Einrichtungen erlaubt. Zudem können namentlich folgende zunur noch für die IG15 (Glattzentrum) gilt, sätzlichen Nutzweisen ermöglicht werden: wird die Zulässigkeit von publikumsintensiven Hotels und Kongresszentren Nutzungen neu in Ziffer 6.4.3 geregelt, wel-Schulen und Ausbildungsstätten Hotels und Kongresszentren cher die Nutzweisen definiert, anstatt in 6.4.4 Sportplätze und Sporthallen Schulen und Ausbildungsstätten (Anforderungen an die Gestaltungsplan-Freizeiteinrichtungen Sportplätze und Sporthallen pflicht). Freizeiteinrichtungen Konzert- und Mehrzweckhallen Konzert- und Mehrzweckhallen 5.5.4 Die Gestaltungspläne im Bereich Richti/Zwicky bezwecken die Si-Neu in der Zentrumszone Z6 geregelt. cherstellung: einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlichen Aussenräumen: einer angemessenen Nutzungsdurchmischung, wobei die Gesamtnutzfläche bis zur Hälfte auch dem Wohnen dienen kann, sofern eine sehr gute Wohnqualität sichergestellt ist; der erforderlichen Siedlungsausstattung; einer nachhaltigen Energienutzung; einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung. Redaktionelle Anpassung 5.5.5 6.4.4 Anforderungen an die Gestaltungsplanpflicht Im Bereich Glattzentrum sind zudem nuhlikumsintensive Finrich-Im Bereich Glattzentrum sind zudem publikumsintensive Einrich-Siehe Kommentar zu Ziffer 6.4.3. tungen zulässig. Die Gestaltungspläne bezwecken die Sichersteltungen zulässig. Die Gestaltungspläne bezwecken die Sicherstellung: lung: einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlichen einer guten städtebaulichen Lösung mit benutzerfreundlichen Aussenräumen; wo dies nicht möglich ist, sind allgemein zu-Freiräumen; wo dies nicht möglich ist, sind allgemein zugängligängliche Innenräume mit hoher Aufenthaltsqualität vorzuseche Innenräume mit hoher Aufenthaltsqualität vorzusehen; der erforderlichen Siedlungsausstattung; hen: einer kundenfreundlichen Anordnung der Verkaufsflächen; der erforderlichen Siedlungsausstattung; einer nachhaltigen Energienutzung; einer kundenfreundlichen Anordnung der Verkaufsflächen; einer nachhaltigen Energienutzung; einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung mit einem hohen ÖV-Anteil.

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
• einer flächeneffizienten Verkehrserschliessung mit einem hohen ÖV-Anteil.		
5.5.6	-	
Hochhäuser sind zulässig.	Aufhebung	Wird neu in Ziffer 10.1 nBZO geregelt.
5.5.7	6.4.5 Zuständigkeiten	Redaktionelle Anpassung
Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung.	Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und einer kantonalen Genehmigung.	Redaktionelle Anpassung
5.6 Sonderbauvorschriften	6.5 Sonderbauvorschriften	
5.6.1	6.5.1 Geltungsbereich	Redaktionelle Anpassung
Die im Zonenplan besonders bezeichneten Teile der Industrie- und Gewerbezonen können alternativ zur Bauordnung nach fol- genden Sonderbauvorschriften im Sinne der §§ 79 ff. PBG über- baut werden:	Die im Zonenplan speziell bezeichneten Teile der Industrie- und Gewerbezonen können alternativ zur Grundordnung nach folgenden Sonderbauvorschriften im Sinne der §§ 79 ff. PBG überbaut werden:	Redaktionelle Anpassung
5.6.2	6.5.2 Grundmasse	Redaktionelle Anpassung
Es gelten die Grundmasse der allgemeinen Bauordnung, wobei eine Freiflächenziffer von 20 % einzuhalten ist.	Es gelten die Grundmasse gemäss Ziffer 6.1, wobei eine Grünflächenziffer von 20 % einzuhalten ist.	Einführung Grünflächenziffer bei gleichem Wert wie ehemalige Freiflächenziffer.
5.6.3	6.5.3 Zusätzliche Nutzweisen	Redaktionelle Anpassung
Gestattet sind nicht oder mässig störende Betriebe aller Art, insbesondere:	Gestattet sind nicht oder mässig störende Betriebe aller Art, insbesondere:	Redaktionelle Anpassung
• das Wohnen in Hotels	• das Wohnen in Hotels, nicht aber das Wohnen ausserhalb Hotels	
<ul><li>Kongresszentren</li><li>Schulen und Ausbildungsstätten</li><li>Sportplätze und Sporthallen</li><li>Freizeitnutzungen</li></ul>	<ul> <li>Kongresszentren</li> <li>Schulen und Ausbildungsstätten</li> <li>Sportplätze und Sporthallen</li> <li>Freizeitnutzungen</li> </ul>	

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
Konzert- oder Mehrzweckhallen; nicht aber das Wohnen ausserhalb von Hotels	Konzert- oder Mehrzweckhallen <del>; nicht aber das Wohnen aus- serhalb von Hotels</del>	
5.6.4	6.5.4 Gestaltungspläne	Redaktionelle Anpassung
Von den Sonderbauvorschriften darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Überbauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen jeweils durch einen Gestaltungsplan sichergestellt wird, der eine planerische, städtebauliche und zweckmässige Bauzonenfläche von mindestens 5'000 m² umfasst.	Keine Änderung	
5.6.5	6.5.5 Zuständigkeiten	Redaktionelle Anpassung
Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehend festgelegten Erleichterungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung.	Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bauordnung einschliesslich der vorstehend festgelegten Erleichterungen nicht überschreiten, bedürfen lediglich der Zustimmung des Stadtrates und einer kantonalen Genehmigung.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

## 6 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

#### 6.1 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Die allgemeinen Bauvorschriften gemäss Ziffer 8 der Bau- und Zonenordnung sind nicht anwendbar.

#### 6.2 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

## 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

#### 7.1 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Die allgemeinen Bauvorschriften gemäss Ziffer 9 der Bau- und Zonenordnung sind nicht anwendbar.

#### 7.2 Grenzabstand

Keine Änderung

## 7.3 Umgebungsbegrünung

Es ist eine auf die Nutzung abgestimmte, ökologisch hochwertige Umgebungsbegrünung mit Bäumen sicherzustellen.

Präzisierung aufgrund § 238a PBG

Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
7 ERHOLUNGSZONE	8 ERHOLUNGSZONE	
7.1 Nutzweise	8.1 Nutzweise	
7.1.1	8.1.1 Erholungszone Ea	Redaktionelle Anpassung
In der Erholungszone Ea sind Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierställe sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb dieser Areale notwendig sind, zulässig.	Keine Änderung	
7.1.2	8.1.2 Erholungszone Eb	Redaktionelle Anpassung
In der Erholungszone Eb sind Bauten und Anlagen wie Pfadiheim, Tennisanlage, Schiessanlage, Sporthallen, Spielplätze und derglei- chen zulässig.	Keine Änderung	
7.2 Grundmasse	8.2 Grundmasse	
Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.	Keine Änderung	
7.3 Grenzabstand	8.3 Grenzabstand	
Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.	Keine Änderung	

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar **ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN** 8 9 Gesamtnutzfläche Gesamtnutzfläche 9.1 8.1 9.1.1 Definition Redaktionelle Anpassung 8.1.1 Zur Gesamtnutzfläche zählen alle dem Wohnen, dem Arbeiten Keine Änderung oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Dach-, Voll- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt innerer Trennwände. Redaktionelle Anpassung Nicht anrechenbare Flächen 8.1.2 9.1.2 Flächen von Räumen in Dachgeschossen mit einer lichten Raum-Keine Änderung höhe von weniger als 1.2 m zählen nicht zur Gesamtnutzfläche. Gebäudehöhe 8.2 Die Verkehrsbaulinien sind für das Mass der Gebäudehöhe nicht Aufhebung In § 279 Abs. 2 PBG geregelt zu beachten. Strassenabstand<sup>1</sup> Strassenabstand<sup>1</sup> 8.3 9.2 Bei fehlenden Verkehrsbaulinien haben unterirdische Bauten und Bei fehlenden Verkehrsbaulinien haben unterirdische Bauten so-Anpassung IVHB Besondere Gebäude einen Abstand von mindestens 2.0 m gegenwie Kleinbauten und Anbauten einen Abstand von mindestens über Strassen und Plätzen sowie Wegen einzuhalten.<sup>1</sup> 2.0 m gegenüber Strassen und Plätzen sowie Wegen einzuhalten. Vorspringende Gebäudeteile 9.3 Überschreiten vorspringende Gebäudeteile, ausgenommen Dach-Die Regelung wird aufgrund der gelockerten vorsprünge, einen Drittel des zugehörigen Fassadenabschnittes, Abstandsvorschriften für vorspringende Geerhöht sich der Grenzabstand beziehungsweise der Strassenbäudeteile gemäss dem neuen PBG (IVHB) oder Wegabstand mit Bezug auf die betreffende Fassadenflucht eingeführt. um das höchste Mass, um das die vorspringenden Gebäudeteile über die Fassadenflucht hinausragen.

Gültige Fassung		Revisi	onsinhalt	Kommentar
8.4	Freilegung von Geschossen	9.4	Freilegung von Geschossen	
		<sup>'</sup> Zurück	gestellt	Mit der Ausnützungsziffer muss die zulässige Geschosszahl geregelt werden. Im Zusammenhang mit der kantonalen Definition der Untergeschosse müssen die Vorgaben zum zulässigen Mass der Abgrabungen überprüft werden. Ziffer 9.4 ff BZO ist Gegenstand der nachgelagerten Teilrevision im Zusammenhang mit dem Systemwechsel von der BMZ auf die AZ (Paket 2).

Gültige Fassung		Revisionsinhalt		Kommentar	
8.5	Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung	9.5	Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung		
		Zurückgestellt		Die Vorschriften zur Parkierung werden zusammen mit der Teilrevision zum Systemwechsel von der BMZ auf die AZ der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreitet (Paket 2).	
8.7	Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und Motorräder	9.6	Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und Motorräder		
		Zurückį	gestellt	Die Vorschriften zur Parkierung werden zusammen mit der Teilrevision zum Systemwechsel von der BMZ auf die AZ der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreitet (Paket 2).	

Gültige	e Fassung	Revisio	nsinhalt	Kommentar
8.8	Reklameanlagen	<b>9</b> .7	Reklameanlagen	
8.8.1		<mark>9</mark> .7.1	Zulässige Anordnung	Redaktionelle Anpassung
	neanlagen dürfen nur unterhalb der tatsächlichen Gebäu- e angebracht werden.		eanlagen dürfen nur unterhalb der tatsächlichen Fassa- ne angebracht werden.	Anpassung IVHB
8.8.2		-		
tatsäch	Industrie- und Gewerbezonen dürfen Reklameanlagen die nliche Gebäudehöhe nur überragen, wenn eine gute Ge- irkung erzielt wird.	Aufheb	ung	Die Bestimmung wird aufgehoben, da ge- mäss Praxis der Stadt Wallisellen keine Rekla- meanlagen bewilligt werden, welche die Fas- sade überragen.
8.9	Dem Energiesparen dienende Bauteile	_		
technis nicht a Fläche	ste Balkone, Veranden und andere Vorbauten ohne heizsche Installationen, die dem Energiesparen dienen, müssen n die Baumassenziffer angerechnet werden, soweit ihre bis zu 10 % der zugehörigen Gesamtnutzfläche (gemäss 3.1) beträgt.	Aufheb	ung	Für energiesparende Bauteile gilt gemäss § 13 Abs. 2 ABV eine zusätzliche Baumassen- ziffer von 20 % der Grundbaumasse.
8.10	Spiel- und Ruheflächen	9.8	Gemeinschaftsflächen	Redaktionelle Anpassung
Wohnu Sie sind	r Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr ungen sind genügend Spiel- und Ruheflächen vorzusehen. d an besonnter Lage und so gut als möglich abseits vom ur anzulegen.	Wohnu schafts	Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr ngen sind der Art der Überbauung entsprechende Gemein- flächen in angemessener Grösse vorzusehen und als Spiel- uhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.	Die neue Regelung eröffnet mehr Spielraum in der Ausgestaltung der Umgebungsflächen. Zu den Pflanzgärten zählen auch Nutz- und Ziergärten.
8.11	Abfallentsorgung	9.9	Abfallentsorgung	
einheit sehen.	Erstellung von Wohnbauten mit sechs oder mehr Wohn- en sind gemeinsame Plätze für die Abfallentsorgung vorzu- Diese sind in die Gebäude zu integrieren oder unauffällig Jmgebung einzufügen.	einheit sehen. in die U	Erstellung von Wohnbauten mit sechs oder mehr Wohnen sind gemeinsame Plätze für die Abfallentsorgung vorzu- Diese sind in die Gebäude zu integrieren oder unauffällig Imgebung einzufügen. Bei grösseren Überbauungen kann tellung von Unterflurcontainern verlangt werden.	Anpassung an die neuen Anforderungen an die Abfallentsorgung.

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
8.12 Antennenanlagen	9.10 Antennenanlagen	
8.12.1	9.10.1 Grundsatz	Redaktionelle Anpassung
Mobilfunkanlagen haben der Quartierversorgung zu dienen. In den Industrie- und Gewerbezonen sind überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.	Keine Änderung	
8.12.2	9.10.2 Standortprioritäten	Redaktionelle Anpassung
Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgen- den Prioritäten zulässig: <sup>2</sup>	Keine Änderung	
<ol> <li>Priorität: Industrie- und Gewerbezonen</li> <li>Priorität: Zentrumszone, Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung sowie Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten in denen mässig störende Nutzungen zuläs sig sind</li> <li>Priorität: Übrige Zonen für öffentliche Bauten</li> <li>Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. In den Kernzonen sind visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen ausgeschlossen.<sup>2</sup></li> </ol>	;-	
8.12.3	9.10.3 Nachweis	Redaktionelle Anpassung
Die Betreiber erbringen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.	Keine Änderung	
8.12.4	9.10.4 Gutachten Einordnung	Redaktionelle Anpassung
Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanla- gen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüg- lich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutach- ten. <sup>2</sup>	Keine Änderung	

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

#### 9.11 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen das folgende Mass der betreffenden Fassadenabschnitte nicht überschreiten:

- a) 1/3 bei Gebäuden mit einem Attikageschoss
- b) 1/2 bei Gebäuden mit einem Schrägdach

#### 9.12 Dachterrassen

Die Dachflächen von Attikageschossen dürfen nicht als Terrassen genutzt werden. Wird bei einem Gebäude mit Flachdach kein Attikageschoss erstellt, darf max. 50 % der Dachfläche als Terrasse genutzt werden.

Bei Schrägdächern dürfen Dachaufbauten neu länger sein (bisher 1/3, neu 1/2 des Fassadenabschnitts). Attikageschosse dürfen gemäss neuem PBG grösser als bisher ausgestaltet werden. Damit Attikageschosse nicht wie Vollgeschosse wirken, dürfen Dachaufbauten weiterhin nicht länger als 1/3 des betreffenden Fassadenabschnitts sein.

Die Dachflächen müssen künftig viele Anforderungen erfüllen. Sie müssen für die Retention begrünt sein und auch zur Stromproduktion zur Verfügung stehen. Daher wird die Nutzung der obersten Dachfläche als Terrasse eingeschränkt.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar WEITERE FESTLEGUNGEN 10 WEITERE FESTLEGUNGEN 9 Hochhäuser 10.1 Hochhäuser sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Perime-Bereits der heutige Zonenplan legt fest, wo tern zulässig. Hochhäuser bedingen einen Gestaltungsplan. Der Hochhäuser erlaubt sind. Die Zulässigkeit von ortsbauliche Gewinn ist in einer Machbarkeitsstudie nachzuwei-Hochhäusern ist jedoch in den Zonenbestimmungen festgelegt und ist im Zonenplan nicht ersichtlich. Dies wird geändert, indem im Zonenplan ein Hochhausperimeter festgelegt ist. Der Hochhausperimeter wird um ein Teilgebiet in Wallisellen Südost erweitert. 9.1 **Aussichtsschutz** 10.2 **Aussichtsschutz** Redaktionelle Anpassung 9.1.1 10.2.1 Holzacker/Beetli Im Aussichtsschutzbereich Holzacker/Beetli dürfen die Gebäude-Im Aussichtsschutzbereich Holzacker/Beetli dürfen die Gebäude Redaktionelle Anpassung und Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 489 m ü. M. nicht Bäume, die Höhenkote von 489 m ü. M. nicht überschreiten. überschreiten Redaktionelle Anpassung 10.2.2 Höhenstrasse 9.1.2 Im Aussichtsschutzbereich Höhenstrasse dürfen die Gebäude-Im Aussichtsschutzbereich Höhenstrasse dürfen die Gebäude so-Redaktionelle Anpassung wie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne hochstämmige und Firsthöhen sowie Bepflanzungen, ausgenommen einzelne Bäume, die Höhenkote von 485 m ü. M. nicht überschreiten. hochstämmige Bäume, die Höhenkote von 485 m ü. M. nicht überschreiten.

Gültige Fassung	Revisionsinhalt	Kommentar
9.2 Begrünung	10.3 Begrünung und Siedlungsökologie	
	10.3.1 Flachdachbegrünung	
Flachdächer von Hauptgebäuden sind, soweit sie nicht als Terrasse benutzt werden, zu begrünen.	In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdaches mit mehr als 20 m² Fläche zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.	
	10.3.2 Vorgärten	
	In den Wohnzonen ist der Strassenabstands- und Baulinienraum grundsätzlich als begrünter Vorgarten herzurichten und darf in der Regel zu nicht mehr als zur Hälfte als Hauszugang, Garagenzufahrt, Parkplatz, Containerabstellplatz usw. befestigt werden.	Die Bestimmung ergänzt und präzisiert die all- gemeinen Vorgaben gemäss § 238a Abs. 1 PBG: Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemesse- nem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflä- chen zu erhalten oder herzurichten.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

#### 10.3.3 Erhalt von Bäumen

Die im Ergänzungsplan eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Das Fällen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat:
- b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
- d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf einer Bewilligung.

## 10.3.4 Baumförderung

Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist im Baubewilligungsverfahren je 200 m² an die Grünflächenziffer anrechenbare Grünfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bäume gemäss Ziffer 10.3.3 werden angerechnet. Von der Erhaltungs- oder Pflanzpflicht ist abzusehen, wenn die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird (§ 76 PGB).

Die Bestimmung präzisiert die allgemeine Vorgabe gemäss § 238a Abs. 3 PBG:
Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Die Bestimmung ergänzt und präzisiert die allgemeine Vorgabe gemäss § 238a Abs. 3 PBG: Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Eine mögliche Auswahl von mittel- und grosskronigen Bäumen wird in einer Vollzugshilfe aufgeführt.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar 10.3.5 Vermeidung von Lichtemissionen Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissio-Regelung gestützt auf Umweltschutzgesetz. nen vermieden werden. Die Fläche von Besonderen Gebäuden (alte Den Kleinbauten gleichgestellte Nebenge-10.4 PBG-Definition) war nicht eingeschränkt. Neu bäude ist die Fläche von Kleinbauten auf 50 m² beschränkt. Die Regelung erleichtert überdachte Für freistehende, angebaute oder vorspringende Garagen, Autounterstände und überdeckte Garagenzufahrten mit mehr als Tiefgaragenzufahrten, die grösser als 50 m2 50 m<sup>2</sup> Nebennutzfläche, deren Gesamthöhe 4.0 m, bei Schrägdäsind. chern 5.0 m, nicht überschreitet, gelten die Bestimmungen für Kleinbauten und Anbauten dieser BZO. 10.5 **Nutzungstransfer** Der Baumassentransfer ist nur gestattet zwischen Grundstücken Die Regelung entspricht der bisherigen Bewilderselben Zone, die unmittelbar aneinandergrenzen oder deren ligungspraxis und wird in der BZO transpakleinster Abstand voneinander höchstens 50.0 m beträgt, und rent gemacht. zwar im Ausmass von höchstens einem Zehntel der zulässigen Baumasse des begünstigten Grundstückes. Naturgefahren 10.6 Bei der Beurteilung von Bauvorhaben ist bezüglich der Hochwas-Ergänzung aufgrund kantonaler Vorprüfung. sergefährdung die kantonale Naturgefahrenkarte zu beachten. Neuere Erkenntnisse dürfen berücksichtigt werden, wenn sie sich wesentlich auf die Hochwassergefährdung auswirken.

Gültige Fassung Revisionsinhalt Kommentar

#### 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 10.1 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung am 7. Juni 2013 in Kraft.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom 9. Juni 2015 tritt per 11. Dezember 2015 in Kraft.

#### 10.2 Revisionsänderungen

- <sup>1</sup> Eingefügt infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, fest gesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- <sup>2</sup> Ergänzungen infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- <sup>3</sup> Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.

Änderung des Zonenplanes, festgesetzt am 25. September 2017 durch die Gemeindeversammlung. Genehmigt durch die Baudirektion am 23. März 2018 (BDV Nr. 1870/17), in Kraft seit 26. Mai 2018.

#### 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 11.1 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung am 7. Juni 2013 in Kraft.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vom xxxx tritt per xxxx in Kraft.

#### 11.2 Revisionsänderungen

- <sup>1</sup> Eingefügt infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- <sup>2</sup> Ergänzungen infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- <sup>3</sup> Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am 9. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit 11. Dezember 2015.
- <sup>4</sup> Änderung des Zonenplanes, festgesetzt am 25. September 2017 durch die Gemeindeversammlung. Genehmigt durch die Baudirektion am 23. März 2018 (BDV Nr. 1870/17), in Kraft seit 26. Mai 2018.
- <sup>5</sup> Eingefügt infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am xxxx durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit xxxx.
- <sup>6</sup> Ergänzungen infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am xxxx durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit xxxx
- <sup>7</sup> Änderung infolge Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, festgesetzt am am xxxx durch die Gemeindeversammlung. In Kraft seit xxxx.

Die entsprechenden Verweise werden nach der Beschluss durch die Gemeindeversammlung nachgeführt.



Kanton Zürich

Teilrevision

# ÖFFENTLICHER GESTALTUNGSPLAN ZENTRUM WALLISELLEN

Synoptische Darstellung

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am Namens der Gemeindeversammlung:

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Genehmigung durch die Baudirektion am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

SUTER VON KÄNEL WILD

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

## Öffentlicher Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	ZWECK	4
3	BESTANDTEILE	4
4	BEZUG ZUR BZO	5
5	GESAMTÜBERBAUUNGEN	5
6	ÄUSSERE ABMESSUNGEN	7
7	ERDGESCHOSS	7
8	MASSGEBLICHES TERRAIN	8
9	STRASSENABSTAND	8
10	GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG	8
11	ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM	9
12	GESTALTUNG VORZONEN	9
13	FUSSWEGVERBINDUNG	9
14	PARKIERUNG	10
15	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	10
<del>16</del>	ENERGIE	10
16	INKRAFTTRETEN	10

Links: Gültige Revision vom 9. Juni 2015	Mitte: Beantragter neuer Gestaltungsplan	Rechts: Kommentare
	rot = Änderungen gegenüber rechtskräftigem GP	
	- /- durchgestrichen = Verschiebung Text oder aufzuhebender Text	

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentar

### 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich ist im zugehörigen Plan Massstab 1:500 festgehalten.

### 2 ZWECK

Der öffentliche Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen bezweckt:

- den Zentrumsbereich von Wallisellen mit attraktiven Nutzungen zu stärken;
- Zentrumsüberbauungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Oualität zu fördern;
- eine effiziente Erschliessung der Zentrumsbauten und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Aussenraum zu gewährleisten;
- sowie eine energieeffiziente Bauweise zu erreichen.

## 3 BESTANDTEILE

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Situationsplan Massstab 1:500
- Schnittplan zu den Höhen
- Bestimmungen

#### 1 GELTUNGSBEREICH

Keine Änderung

## 2 ZWECK

Der öffentliche Gestaltungsplan Zentrum Wallisellen bezweckt:

- den Zentrumsbereich von Wallisellen mit attraktiven Nutzungen zu stärken;
- Zentrumsüberbauungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu fördern;
- eine effiziente Erschliessung der Zentrumsbauten und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Freiraum zu gewährleisten:
- sowie eine energieeffiziente Bauweise zu erreichen.

# **3 BESTANDTEILE**

Keine Änderung

Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung		Neue Fassung		Kommentar
4 BEZUG ZUR ZE	NTRUMSZONE	4 BEZUG ZUR B	3 <b>ZO</b>	
Soweit dieser Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Zentrumszone.		Soweit dieser Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen BZO.		Präzisierung
5 GESAMTÜBER	BAUUNGEN	5 GESAMTÜBERBAUUNGEN		
Für Überbauungen, die eine Grundstücksfläche von mindestens 3'000 m² oder einen ganzen Baubereich umfassen, gelten die nachfolgenden Erleichterungen:		Keine Änderung		
5.1 Erhöhte Baumassenziffern		5.1 Erhöhte Baumassenziffern		
Baubereich / Teilbaubereich Baumassenziffer für Hauptgebäude höchstens		Baubereich / Teilbaubereich	Baumassenziffer für Hauptgebäude höchs- tens	Anpassung aufgrund Erweiterung der Zent- rumszone
B1, C1	5.0	B1, C1, G1, H1	5.0	
A, D, E	6.0	A, D, E	6.0	
B2, C2, F 7.0		B2, C2, F, G2, H2	7.0	
Nutzungsverlagerungen sind sowohl zwischen Grundstücken als auch zwischen benachbarten Teilbaubereichen zulässig, sofern die jeweilige Baumassenziffer nicht um mehr als 10 % überschritten wird.		auch zwischen benachbarten	owohl zwischen Grundstücken als Teilbaubereichen zulässig, sofern senziffer nicht um mehr als 10 %	Präzisierung

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar Erhöhte Gebäudelängen 5.2 Erhöhte Gebäudelängen 5.2 <sup>1</sup> Die Gebäudelänge ist frei. Keine Änderung <sup>2</sup> Im Interesse von unterschiedlichen Strassenräumen dürfen je-Keine Änderung doch strassenbegleitende Fassadenabschnitte folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Länge der Fassadenab-Baubereiche / Teilbaubereiche schnitte höchstens Längs der Rotackerstrasse 25.0 m Längs der Bahnhofstrasse / Neugut-45.0 m strasse Für Baubereich F unbeschränkt Keine Änderung <sup>3</sup> Zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen ist parallel zur jeweiligen Strasse, gemessen auf einer Tiefe von 10.0 m ab Baubereichsgrenze, ein Abstand von mindestens 7.0 m einzuhalten. 5.3 Erhöhte Fassadenhöhen/Gesamthöhen *IVHB* 5.3 Erhöhte Gebäudehöhen/Gesamthöhen Die Gebäudehöhen und Gesamthöhen müssen in den einzelnen Die Fassadenhöhen und Gesamthöhen müssen in den einzelnen *IVHB* Teilbaubereichen die im zugehörigen Schnittplan Gebäudehöhen Teilbaubereichen die im zugehörigen Schnittplan festgehaltenen Höhen einhalten. Davon ausgenommen sind einzelne, kleinere festgehaltenen Höhen einhalten. Davon ausgenommen sind einzelne, kleinere und technisch bedingte Aufbauten (Oblichter u. dgl.). und technisch bedingte Aufbauten (Oblichter u. dgl.).

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar **ÄUSSERE ABMESSUNGEN ÄUSSERE ABMESSUNGEN** 6 <sup>1</sup> Oberirdische Bauten dürfen nur innerhalb der bezeichneten. Keine Änderung Baubereiche erstellt werden Keine Änderung <sup>2</sup> Die Wirkung der Baulinien innerhalb des Geltungsbereiches ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplanes für oberirdische Bauten suspendiert. <sup>3</sup> Einzelne Gebäudevorsprünge dürfen die Baubereiche um maxi-<sup>3</sup> Einzelne vorspringende Gebäudeteile dürfen die Baubereiche IVHR mal 2.0 m überschreiten, Erker, Balkone und dergleichen jedoch um maximal 2.0 m überschreiten, Erker, Balkone und dergleichen höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge. jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassaden-Längs Strassen und Wegen haben solche Gebäudevorsprünge gelänge. Längs Strassen und Wegen haben solche Gebäudevorgenüber dem gestalteten Boden einen Vertikal-Abstand von minsprünge gegenüber dem gestalteten Boden einen Vertikal-Abdestens 4.0 m einzuhalten stand von mindestens 4.0 m einzuhalten. <sup>4</sup> Ein allfälliger Mehrhöhenzuschlag ist nur gegenüber Grundstü-<sup>4</sup> Ein allfälliger <mark>kantonaler</mark> Mehrhöhenzuschlag ist nur gegenüber Anpassung aufgrund Erweiterung der Zentcken, die ausserhalb des Gestaltungsplanes liegen, einzuhalten Grundstücken, die ausserhalb des Gestaltungsplanes liegen, einrumszone. (Baubereich D). zuhalten (Baubereiche A, B und D). Präzisierung 7 **EINGANGSGESCHOSS** 7 **ERDGESCHOSS** <sup>1</sup> Längs der Neugut-, Bahnhof- und Schwarzackerstrasse ist die Längs der Neugut-, Bahnhof- und Schwarzackerstrasse ist die Präzisierung Höhenlage der Eingangsgeschosse so anzusetzen, dass der stras-Höhenlage der Erdgeschosse so anzusetzen, dass der strassensenseitige (Haupt-)Zugang ohne Stufen erfolgen kann. seitige (Haupt-)Zugang ohne Stufen erfolgen kann. <sup>2</sup> Das Eingangsgeschoss muss im Bereich, in dem keine Wohnnut-<sup>2</sup> Das Erdgeschoss muss im Bereich, in dem keine Wohnnutzung Präzisierung zung zulässig ist, eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m zulässig ist, eine Bruttogeschosshöhe von mindestens 4.0 m (OK-(OK-OK) aufweisen. OK) aufweisen.

Gültige Fassung		Neue Fassung		Kommentar
8	GEWACHSENER BODEN	8	MASSGEBLICHES TERRAIN	IVHB
	wachsene Boden ist im zugehörigen Schnittplan durch Höven verbindlich festgelegt.		ssgebliche Terrain ist im zugehörigen Situationsplan durch zurven verbindlich festgelegt.	IVHB
9	STRASSENABSTAND	9	STRASSENABSTAND	
	erirdische Strassenabstand ergibt sich aus den bezeichne- ubereichen.	Keine Äi	nderung	
10	GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG	10	GRUNDSATZ FÜR DIE GESTALTUNG	
sind für	, Anlagen, Umschwung sowie der öffentliche Strassenraum r sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umge- o zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung t wird.	Keine Äi	nderung	

der Realisierung von Hochbauten eine mindestens 2.0 m breite,

öffentlich benutzbare Fussgängerverbindung zu erstellen.

Gültige Fassung **Neue Fassung** Kommentar ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM ÖFFENTLICHER STRASSENRAUM 11 11 <sup>1</sup> Mit der Neugestaltung des öffentlichen Strassenraums soll eine <sup>1</sup> Mit der Neugestaltung des öffentlichen Strassenraums soll eine Redaktionelle Anpassung hohe Aufenthaltsqualität für Fussgänger erreicht werden. Behohe Aufenthaltsqualität für den Fussverkehr erreicht werden. standteil des öffentlichen Strassenraums ist auch die Gestaltung Bestandteil des öffentlichen Strassenraums ist auch die Gestalder Fassaden von Eingangsgeschossen. tung der Fassaden von Erdgeschossen. <sup>2</sup> Längs der Bahnhofstrasse sollen die Haupteingänge auf diese <sup>2</sup> Längs der Bahnhofstrasse sollen die Haupteingänge auf diese Präzisierung Strasse orientiert sein. Der öffentlich zugängliche Strassenraum Strasse orientiert sein, die öffentlich zugängliche Strassenfläche muss bis zur jeweiligen Fassade reichen und in diesem Bereich muss bis zur jeweiligen Fassade reichen und in diesem Bereich sind keine privaten, oberirdischen Parkplätze zulässig. sind keine privaten, oberirdischen Parkplätze zulässig. <sup>3</sup> Längs der Rotackerstrasse muss mindestens die Hälfte des Vor-Keine Änderung gartenbereichs gärtnerisch gestaltet sein und darf nicht als Parkplatz genutzt werden. **STRASSENRAUMBEPFLANZUNG** 12 **GESTALTUNG VORZONEN** 12 Die den Strassen, Plätzen und Wegen zugewandten Umgebungs-Entlang der Neugutstrasse und der Bahnhofstrasse sind aus-Präzisierung schliesslich Hochstammbäume zu pflanzen. flächen sind klimatisch wirksam zu materialisieren und zu bepflanzen. **FUSSGÄNGERVERBINDUNG** 13 **FUSSWEGVERBINDUNG** 13 Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist im Zuge | Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist im Zuge | Redaktionelle Anpassung

SUTER • VON KÄNEL • WILD

der Realisierung von Hochbauten eine mindestens 2.0 m breite,

öffentlich benutzbare Fusswegverbindung zu erstellen.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
14 PARKIERUNG	14 PARKIERUNG	
<sup>1</sup> Oberirdische Parkplätze sind nur für Besucher und Kunden zu- lässig.	<sup>1</sup> Oberirdische Parkplätze sind nur für Besuchende und Kunden zulässig.	Redaktionelle Anpassung
<sup>2</sup> Die übrigen Parkplätze sind in Tiefgaragen zweckmässig zusam menzufassen. Es sind verkehrstechnisch einwandfreie Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen vorzusehen.	Keine Änderung	
15 PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	15 PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	
Parkplätze für Besucher und Kunden sind, im Hinblick auf eine Verkehrsumlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel, zu bewirt- schaften.	Parkplätze für Bewohnende und Besuchende und Kunden sind, im Hinblick auf eine Verkehrsumlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel, zu bewirtschaften.	Redaktionelle Anpassung
16 ENERGIE	16 ENERGIE	
Der Heizenergiebedarf darf höchstens 90 % des jeweils maximal zulässigen Energiebedarfs für Heizung betragen.	-	Bestimmung wird gestützt auf die kantonale Vorprüfung aufgehoben, da das kantonale Energiegesetz strengere Vorgaben macht.
17 INKRAFTTRETEN	16 INKRAFTTRETEN	
Die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan "Zentrum Walliselle vom 9. Juni 2015 tritt per 11. Dezember 2015 in Kraft.	Die Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan «Zentrum Wallisellen» wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung durch die Baudirektion verbindlich. Der Stadtrat Wallisellen publiziert das Datum der Inkraftsetzung.	